



Bürgerinformation

zur 11. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 21.04.2021

zu Drucksachen Nr.: 0279/2021

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den neu errichteten Brunnen 7 der Stadtwerke Stein, Zustimmung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Nachdem die Probebohrungen seitens der Stadtwerke Stein bei dem neu errichteten Brunnen 7 in Gutzberg positiv verlaufen sind, ist nun der Antrag beim Landratsamt Fürth seitens der Stadtwerke Stein gestellt worden, ein Wasserschutzgebiet um den Brunnen 7 festzusetzen. Dazu wird durch das Landratsamt ein entsprechendes Festsetzungsverfahren gemäß Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Bayerischem Wassergesetz durchgeführt. Die Stadt Stein ist hierzu aufgefordert, Ihre Zustimmung als betroffene Kommune zu geben.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes um den Brunnen 7 herum keine (städtebaulichen) Belange der Stadt Stein beeinträchtigt.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung unterstützt die Stadt Stein das Vorhaben der Stadtwerke Stein, sodass die Zustimmung hierzu erteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grenzen der jeweiligen Trinkwasserschutzzonen (Zone 1 sowie Zone 3) in den Anlagen beigefügt sind. Eine Beeinträchtigung für die Landwirtschaft ist insoweit nicht gegeben, als es sich um einen Tiefbrunnen handelt.

Die Trinkwasserschutzzone 1 umfasst das unmittelbare Brunnengelände mit den entsprechenden restriktiven Einschränkungen. Die Trinkwasserschutzzone 3 (siehe Anlage) umfasst ein Gebiet von rund 41,8 Hektar. Entsprechend der geplanten Wasserschutzgebietsverordnung ist hier die ordnungsgemäße Landwirtschaft möglich.

Aufgrund der Mächtigkeit der Deckschichten über dem zu fördernden Grundwasser kann auf die Ausweisung einer engeren Schutzzone (Schutzzone 2) verzichtet werden.

Insgesamt kann somit der Aufstellung der Verordnung zugestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Errichtung einer Gülle- / Jauchegrube, welche im letzten Bauausschuss zur Beratung vorlag (Vorlagen-Nr. 0219/2021) zu sehen. Diese beeinträchtigt insoweit die Ausweisung der geplanten Wasserschutzzone nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit Artikel 31 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz gemäß den eingereichten Unterlagen vom 22.03.2021 wird zugestimmt.